

**Anlage**  
**Allgemeine Mietbedingungen**

**1. Gebrauchsüberlassung**

- 1.1** Gegenstand. EUROIMMUN stellt dem Auftraggeber die im Angebot aufgeführten Geräte zur Verfügung.
- 1.2** Installation. Der Termin für die Überlassung und Installation wird nach erfolgter Auftragserteilung zwischen den Vertragsparteien in Textform abgestimmt.
- 1.3** Laufzeit. Der Mietvertrag wird mit unbegrenzter Laufzeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt nach Installation des jeweiligen Geräts mit der Unterzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls.
- 1.4** Beendigung. Beide Parteien haben das Recht, jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende die Vereinbarung über die Überlassung der Geräte zu kündigen.

**2. Leistungsumfang**

- 2.1** Anlieferung und Aufstellung. EUROIMMUN organisiert den Transport, die Aufstellung und Erstinstallation der Geräte. Der Auftraggeber trägt hierfür die im Angebot ausgewiesenen Kosten.
- 2.2** Abholung durch EUROIMMUN. EUROIMMUN verpflichtet sich weiterhin, die Geräte nach Ablauf der Vertrags- dauer abzuholen und deren Rücktransport auf eigene Kosten zu organisieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits vor der Abholung sämtliche personenbezogenen Daten, die auf den Geräten gespeichert sind, zu löschen.
- 2.3** Alternative Schenkung oder Entsorgung durch Auftraggeber. Wenn die Abholung aufgrund des geringen Restwerts eines Geräts aus wirtschaftlichen Gründen von EUROIMMUN als unverhältnismäßig bewertet wird, kann EUROIMMUN – abweichend von 2.2 – dem Auftraggeber die Schenkung des Geräts anbieten oder den Auftraggeber mit der Entsorgung des Geräts beauftragen, wobei etwaige Entsorgungskosten von EUROIMMUN ersetzt werden. Rein deklaratorisch und informativ weist EUROIMMUN den Auftraggeber darauf hin, dass der Auftraggeber in diesen Fällen in eigener und alleiniger datenschutzrechtlicher Verantwortung sicherstellen muss, dass etwaige auf den Geräten gespeicherte personenbezogene Daten ordnungsgemäß aufbewahrt oder entsorgt werden müssen.
- 2.4** Online-Anbindung. Die Voraussetzungen am Gerät für eine Online-Schaltung des Gerätes werden von EUROIMMUN geschaffen.

**3. Kosten**

- 3.1** Betriebskosten. Die Parteien stellen klar, dass der Auftraggeber die Betriebskosten der Geräte (z.B. Strom, Verbindungskosten, Online-Anbindung) sowie die Kosten für Verbrauchsmaterialien trägt.
- 3.2** Miete. Für die Überlassung der Geräte wird monatlich der im Angebot genannte Mietbetrag in Rechnung gestellt. Wird eine Probestellung vereinbart, ist die Mietberechnung für diesen Zeitraum ausgesetzt.
- 3.3** Anpassung des Mietbetrags. EUROIMMUN ist berechtigt, den im Angebot genannten Mietbetrag anzupassen, auch innerhalb der Vertragslaufzeit. Änderungen des Mietbetrags gelten bei Vertragsverlängerung fort. EUROIMMUN wird den Auftraggeber von geplanten Anpassungen des Mietbetrags jedenfalls einen Monat vor Eintritt der Anpassung informieren. Sofern eine Erhöhung des Mietbetrags von mehr als 5,00 % erfolgt, hat der Auftraggeber das Recht innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Erhöhung, die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach Ankündigung der Erhöhung des Mietbetrags kündigt, gilt die Erhöhung als genehmigt.

#### 4. Wartung und Reparatur

- 4.1** Wartungsverantwortung. Der Auftraggeber ist für die Wartung der ihm überlassenen Geräte alleinig verantwortlich.
- 4.2** Wartungserfordernis. Zur Sicherstellung der zweckbestimmten Funktionsfähigkeit und der Betriebssicherheit ist es erforderlich, die Geräte periodisch überprüfen und warten zu lassen. Diese Überprüfung und Wartung muss entsprechend der jeweils aktuellen Wartungs- und Instandsetzungsvorgaben für das jeweilige Gerät von einem technischen Spezialisten von EUROIMMUN durchgeführt werden.
- 4.3** Verantwortung für Reparaturen. Für etwaige erforderlich werdende Reparaturen der überlassenen Geräte ist der Auftraggeber verantwortlich. Ausgenommen hiervon sind Reparaturen, die aufgrund von Fehlfunktionen der überlassenen Geräte erforderlich werden, die innerhalb des ersten Jahres ab Installation auftreten und nicht auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind.

#### 5. Pflichten/Vorgaben

- 5.1** Bedienungsvorgaben. Die Vorschriften aus der EUROIMMUN-Bedienungsanleitung der Geräte, insbesondere die Kapitel Inbetriebnahme, Wartung und Reinigung, sind zu beachten.
- 5.2** Aufstellort und Einrichtung. Der Auftraggeber hat ausreichend Platz für die Aufstellung der Geräte, die Erreichbarkeit des Aufstellortes für die Installation und das Vorhandensein der technisch erforderlichen Anschlüsse zu gewährleisten.
- 5.3** Reagenzverwendung. EUROIMMUN geht davon aus, dass für alle mit diesen Geräten durchgeföhrten Analysen überwiegend Reagenzien von EUROIMMUN eingesetzt werden. Ferner geht EUROIMMUN davon aus, dass der Auftraggeber bei Neueinführung von weiteren Parametern bevorzugt auf EUROIMMUN-Produkte zurückgreifen wird, sofern sie in der EUROIMMUN-Produktpalette vorhanden sind.

#### 6. Eigentum

- 6.1** Geräte. Es erfolgt kein Eigentumsübergang der Geräte.
- 6.2** Software. Die enthaltene Software ist Eigentum von EUROIMMUN und darf ohne Einverständnis von EUROIMMUN weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

#### 7. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

- 7.1** Geheimhaltung. Jegliche Informationen (z.B. Preise, Umsatzvolumen, etc.) über geschäftliche Angelegenheiten zu diesem Vertrag unterliegen der strikten Geheimhaltung. Diese Geheimhaltungsvereinbarung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für weitere fünf Jahre bestehen.
- 7.2** Geistiges Eigentum. EUROIMMUN behält sich alle Rechte an Geistigem Eigentum, insbesondere Urheber-, Patent- und Markenrechte sowie Know-how vor. Dritte sind, ohne ausdrückliche Lizenzvereinbarung, nicht berechtigt, das Geistige Eigentum von EUROIMMUN oder seiner Mitarbeiter in irgendeiner Weise zu nutzen. Software, die von EUROIMMUN entwickelt oder bezogen wurde, darf ohne Zustimmung von EUROIMMUN nicht verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

#### 8. Gebrauchsüberlassung an Dritte

Eine Gebrauchsüberlassung der Geräte an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROIMMUN zulässig.

#### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Anwendbares Recht. Es gilt deutsches Recht.

**9.2 Gerichtsstand.** Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder über die Wirksamkeit einer Vereinbarung zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen ist,

- sofern alle Vertragspartner ihren Sitz innerhalb Deutschlands haben, ein ordentliches gerichtliches Verfahren mit ausschließlichem Gerichtsstand Lübeck durchzuführen,
- sofern ein Vertragspartner seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Handelskammer Hamburg durchzuführen. Schiedsort ist Hamburg, Schiedssprachen sind Deutsch und Englisch.

**9.3 Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klauseln treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.